

Mitgliedsnummer:

Name:

Bitte hier Ihre vollständige Postadresse angeben!

oder
(Stempel)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2016

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen!)

Wenn Sie berufstätig sind und alle Fragen mit NEIN beantworten, müssen Sie den Erhebungsbogen nicht zurücksenden. Sie werden mit dem Regelbeitrag eingestuft.

*Werden Sie im Jahr 2016 voraussichtlich mehr als 6 Monate nicht berufstätig sein, beantworten Sie bitte **zusätzlich** Frage 5. und 6.*

- | | NEIN | JA |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1. Erzielten Sie im Jahr 2014 Einkünfte* von weniger | | |
| a) als 31.374 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| oder | | |
| b) als 20.916 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Wenn Sie die Fragen a) oder b) mit „Ja“ beantworten, legen Sie bitte als Nachweis eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2014 vom Finanzamt vor

- | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| 2. Sind Sie auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines anderen freien Berufs? | NEIN | JA |
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 3. Sind Sie freiwilliges Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg? (z.B. Mitglieder, die nicht in BW arbeiten) | NEIN | JA |
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 4. Sind Sie bereits Rentner oder werden Sie während des <u>laufenden</u> Beitragsjahres 2016 eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen? | NEIN | JA |
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Bitte legen Sie uns baldmöglichst eine Kopie des Rentenausweises vor. Erst ab Rentenbeginn können wir Sie anteilig in den Mindestbeitrag einstufen. Bis Rentenbeginn werden Sie gemäß Ihren Angaben zu den Fragen 1-3. des Erhebungsbogens eingestuft)

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

Erhebungsbogen

zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2016

5. Sind Sie bereits zu Beginn des laufenden Beitragsjahres 2016 längerfristig nicht berufstätig (auch nicht geringfügig), weil Sie
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| - arbeitslos* gemeldet oder, | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - krankgeschrieben sind, oder | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| - ein Kind unter drei Jahren erziehen? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
- (Voraussetzung für den Mindestbeitrag ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit **von mehr als 6 Monaten** im Kalenderjahr. Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes oder die Elternzeitbescheinigung/Geburtsurkunde vorlegen)*
6. Werden Sie während des laufenden Beitragsjahres 2016
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| - <u>nicht berufstätig</u> sein wegen beginnender Arbeitslosigkeit, Krankheit oder um ein Kind unter drei Jahren zu erziehen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|---|-----------------------|-----------------------|
- (Sie werden gemäß Ihren Angaben auf Seite 1 des Erhebungsbogens eingestuft! Beträgt der oben genannte Zeitraum **mehr als 6 Monate**, können Sie aktuelle Bescheinigungen entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes oder die Elternzeitbescheinigung/Geburtsurkunde nachträglich vorlegen. Sie erhalten dann eine anteilige Gutschrift auf den Kammerbeitrag 2016)*
7. Liegt bei Ihnen im laufenden Beitragsjahr 2016
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| eine „ besondere wirtschaftliche oder soziale Härte “ vor? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|---|-----------------------|-----------------------|
- Wenn JA: Wurde Ihr Kammerbeitrag bereits im Beitragsjahr 2015
- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| wegen „ besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Härte “ reduziert? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|---|-----------------------|-----------------------|

*(Wenn ihre Familieneinkünfte im Jahr 2016 voraussichtlich weniger als **13.944 €** betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen)*

Vielen Dank für Ihre Mühe!

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

*Erläuterungen

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Bruttoarbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbstständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei ... selbstständiger Arbeit der Gewinn ..., bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ...“. Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb (abzüglich) der Rubrik „Werbungskosten“.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 118 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ liegt nach § 6 Abs. 1 der Umlageordnung vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **13.944 Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.